

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Liechtenstein

(Fürstentum Liechtenstein)

Stand: August 2006

Für dieses Land wird in der Regel kein Befreiungsverfahren durchgeführt, da die zuständigen Behörden von Liechtenstein ein

Ehefähigkeitszeugnis

gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Sollte ein Ehefähigkeitszeugnis im Einzelfall objektiv nicht zu erlangen sein, wird um vorherige Absprache durch das Standesamt gebeten, ob im Ausnahmefall ein Befreiungsverfahren durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen hierzu erteilt das zuständige Standesamt.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.